

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/22/232-1

öffentlich

Energiemanager, hier: Grundsatzbeschluss

| | |
|--|--|
| <i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Antje Hettenhausen | <i>Datum</i> 19.01.2023 <i>Verfasser:</i> Hettenhausen, Antje |
|--|--|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|--|-------------------------------------|--------------|
| Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung) | 20.02.2023 | N |
| Stadtvertretung Klütz (Entscheidung) | 06.03.2023 | Ö |

Sachverhalt:

Ergänzung nach dem Hauptausschuss am 20.02.2023

Es wurde um Beschreibung der Aufgaben gebeten:

Aufgabe des Energiemanagers ist es, ein Energiemanagementsystem für die kommunalen Liegenschaften gemäß Nr. 1.2 des Technischen Annex der Kommunalrichtlinie zu schaffen und umzusetzen. (Auszug siehe Anlage):

Auszug aus dem Technischen Annex:

- Etablierung organisatorischer Strukturen für das Energiemanagement (Ziele, Organisation, Anforderungen und Regeln) beispielsweise im Rahmen einer Dienstanweisung Energie
- Monatliches Energiecontrollingsystem für Strom, Wärme, Wasser mit liegenschaftsbezogenen Monatsberichten für priorisierte Liegenschaften
 - Für Implementierung: Das Energiemanagement deckt mindestens 30 % des Wärmeverbrauchs aller Liegenschaften
 - Für Erweiterung: Das Energiemanagement deckt mindestens 60 % des Wärmeverbrauchs aller Liegenschaften ab.
- Erarbeitung und jährliche Aktualisierung eines Energieberichts, der die Ergebnisse der Implementierung des Energiemanagements dokumentiert und alle für das Energiemanagement relevanten Handlungsfelder, Prozesse, Verbrauchs- und Erzeugungsstellen systematisch erfasst, Einsparpotenziale identifiziert und Handlungsempfehlungen gibt
- Beschluss des jährlichen Energieberichts in den jeweiligen Entscheidungsgremien

Die Förderung umfasst auch die Beschaffung einer Software, um die Erfassung und Auswertung der Daten weitestgehend automatisiert und digital zu ermöglichen, damit die/der Energiemanager/in nach der Schaffung einer

geeigneten Organisationsstruktur und der Implementierung des Systems ausreichend Kapazitäten zur Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen hat.

Weiterhin gehört zu den Aufgaben:

- Kommunikation mit allen Beteiligten (Verwaltungsebene, technische Mitarbeiter, Hausmeister, Schulen, Kita, weitere Nutzer kommunaler Gebäude, etc.)
- Erfassung und Bewertung energetischer Liegenschaftsdaten und Definition eines Einsparziels
- Etablierung eines softwaregestützten Energiecontrollings und Berichtswesens
- Planung von Optimierungsmaßnahmen und deren Umsetzung
- Fördermittel beantragen
- Erarbeitung und Durchsetzung von Standards für Gebäudebetrieb
- Motivation und Sensibilisierung der kommunalen Angestellten für einen effizienten
- Energieeinsatz
- Mitwirkung bei der Planung und Begleitung der Umsetzung investiver Maßnahmen bei kommunalen Gebäuden und Anlagen in Abstimmung mit dem Gebäudemanagement

Sachverhalt 19.01.2023:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz hat am 12.12.2022 den Grundsatzbeschluss zur Beschäftigung eines Energiemanagers gefasst. Der Energiemanager sollte für Klütz, Kalkhorst und Damshagen tätig werden. Teil des Beschlusses war, dass die Gemeinden Kalkhorst, Damshagen und die Stadt Klütz eine entsprechende Kooperationsvereinbarung treffen.

Die Gemeindevertretung Damshagen hat den Beschlussvorschlag abgelehnt, so dass die Beschlüsse der Stadt Klütz und der Gemeinde Kalkhorst erneuert werden müssen.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung einen Fördermittelantrag im Namen der Stadt Klütz für einen Energiemanager für Klütz und Kalkhorst gestellt. Sollten Klütz oder Kalkhorst ihren Beschluss nicht erneuern (ablehnen), kann der Antrag zurückgezogen werden.

Im Rahmen der Antragstellung wurden die Kosten konkretisiert (Ausgabenübersicht siehe Anlage).

Die Kosten sind in dieser Beschlussvorlage unter Finanzielle Auswirkungen entsprechend aktualisiert.

Die geschätzten Brutto-Gesamtkosten liegen bei 312.770,00 € über 3 Jahre. Die Fördermittel (90 %) betragen 281.493,00 €.

Die Eigenmittel (10%): 31.277,00 € liegen pro Gemeinde bei 15.638,5,00 €.

D.h. Kosten pro Gemeinde pro Jahr: 5.212,83 €.

Sachverhalt Dezember 2022:

Über die Kommunalrichtlinie – Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz besteht die Möglichkeit der Beantragung von Fördermitteln für die Personalstelle eines Energiemanagers.

Förderung über die Kommunalrichtlinie: Pkt. 4.1.2 Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements

Gefördert werden die erstmalige Einrichtung sowie die Erweiterung eines

Energiemanagements (EM). Das EM soll durch das stetige Erfassen und Steuern von Energie-Verbrauchsdaten die Energieverbräuche kontinuierlich reduzieren. Mithilfe externer Dienstleister und/oder einer zusätzlichen Personalstelle sollen dafür die organisatorischen Strukturen in der Verwaltung verankert werden. Ziel ist die Etablierung organisatorischer Strukturen für das EM, Energiecontrolling und jährliche Energieberichte, die Erarbeitung und Umsetzung von Energiesparmaßnahmen etc. Die Förderquote liegt für finanzschwache Gemeinden bei 90 %.

Der Bewilligungszeitraum beträgt i.d.R. 36 Monate.

Förderfähige Ausgaben sind u.a.:

- Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird
- Geschäftsbedarf
- Dienstreisen für Weiterqualifizierungen
- sowie
- Software (zuwendungsfähige Ausgaben bis maximal 20.000 Euro),
- Messtechnik (zuwendungsfähige Ausgaben bis maximal 50.000 Euro),

Die Vergütung eines Energiemanagers ordnet sich i.d.R. mindestens in die Entgeltgruppe 10 TVöD ein. Das Arbeitgeberbrutto liegt inkl. Sonderzahlungen aktuell bei ca. 60.000,00 € pro Jahr.

Die Förderung kann durch mehrere Gemeinden zusammen beantragt werden. Dazu ist eine Kooperationsvereinbarung auszufüllen, in der ein Antragsteller als Verbundkoordinator fungiert und alles regelt. (Vorlage Kooperationsvereinbarung siehe Anlage).

Die Gemeinden Damshagen und Kalkhorst stehen ggf. für einen Zusammenschluss zur Verfügung (Beschlüsse liegen noch nicht vor).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt

- die Beschäftigung eines Energiemanagers (TVöD 10, 1/3-Stelle) für 3 Jahre gemäß Punkt 4.1.2 der „Kommunalrichtlinie“ (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) sowie die Beantragung der entsprechenden Fördermittel gemeinsam mit der Gemeinde Kalkhorst
- eine Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Damshagen und der Gemeinde Kalkhorst zur Beschäftigung eines Energiemanagers und Beantragung von Fördermitteln nach der „Kommunalrichtlinie“.

Der Beschluss vom 12.12.2022 wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Geschätzte Kosten (brutto) für die förderfähigen Ausgaben über 3 Jahre:

Stand 19.01.2023:

| | | |
|-------|--------------------------------|---------------------|
| F0812 | Beschäftigte TVöD/TV-L E12-E15 | 0,00 € |
| F0817 | Beschäftigte TVöD/TV-L E1-E11 | 175.860,00 € |
| F0831 | Gegenstände < 800€ Einzelpreis | 22.900,00 € |

| | | |
|--------------|--------------------------------|---------------------|
| F0835 | Vergabe von Aufträgen | 110.000,00 € |
| F0839 | Geschäftsbedarf | 1.900,00 € |
| F0840 | Literatur | 290,00 € |
| F0841 | Weitere Sachausgaben | 200,00 € |
| F0844 | Dienstreisen Inland | 1.620,00 € |
| F0850 | Gegenstände > 800€ Einzelpreis | 0,00 € |
| Summe | | 312.770,00 € |

Fördermittel (90%): 281.493,00 €

Eigenmittel (10%): 31.277,00 €

Pro Gemeinde: 15.638,5,00 €

Pro Gemeinde pro Jahr: 5.212,83 €

Stand Dezember 2022:

Personal (36 Monate): 180.000,00 €

Geschäftsbedarf: 2.300,00 €

Dienstreisen: 2.200,00 €

Ggf. Software: 20.000,00 €

Ggf. Messtechnik: 50.00,00 €

Gesamtkosten über 3 Jahre: 184.500,00 € (254.500,00 € inkl. Software und Messtechnik)

90 % Fömi: 166.050,00 € (229.050,00 €)

Eigenanteil: 18.450,00 € (25.450,00 €)

Gesamtkosten pro Jahr: 61.500,00 € pro Jahr (84.833,33 € inkl. Software und Messtechnik)

90 % Fömi 55.350,00 € (76.349,99 €)

Eigenanteil: 6.150,00 € (8.483,33 €)

Für jede Gemeinde fällt 1/3 der Kosten an

pro Jahr: 20.500,00 € (28.277,67 €)

90 % Fömi 18.450,00 € (25.449,90 €)

Eigenanteil: 2.050,00 € (2.827,77 €)

Zusätzlich entstehen Kosten für den Arbeitsplatz (Möbel, EDV, ggf. Miete):

Kostenschätzung: 3.000 €

| |
|---|
| Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung) |
|---|

| | |
|--------------------------------------|---|
| Mittel sind im Haushalt einzuplanen. | |
| | Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. |
| | durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: |
| | durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto: |
| | |
| | über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen |
| | unvorhergesehen <u>und</u> |
| | unabweisbar <u>und</u> |
| | Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen): |
| Deckung gesichert durch | |
| | Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto: |
| | |
| | Keine finanziellen Auswirkungen. |

Anlage/n:

| | |
|---|--|
| 2 | Vorlage_Kooperationsvereinbarung Energiemanager öffentlich |
| 3 | KRL Techn. Annex Auszug Nr. 1.2 öffentlich |

Zusammenschluss von Antragstellern (Kooperationsvereinbarung)

Diese Muster-Kooperationsvereinbarung ist für Anträge in Form eines kommunalen Zusammenschlusses / Verbundes auszufüllen und gilt daher für Vorhaben, bei denen mehr als ein Akteur in einem Vorhaben berücksichtigt wird (bspw. Zusammenschluss von Kommunen). Die Auswahl des Förderschwerpunktes erfolgt unten.

1. Name des gemeinsamen Vorhabens

Förderrichtlinie: Kommunalrichtlinie

Förderschwerpunkt: Förderschwerpunkt - Bitte auswählen

2. Antragsteller (Verbundkoordinator)

Der hier genannte Antragsteller übernimmt rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.), reicht den Antrag ein, ist Ansprechpartner und wickelt das Vorhaben bei ZUG ab.

3. Ausgaben und Gesamtmittel

| | |
|---------------------|--------|
| Summe Gesamtmittel: | 0,00 € |
| Summe Zuwendung: | 0,00 € |
| Summe Eigenmittel: | 0,00 € |
| Summe Drittmittel: | 0,00 € |

Bitte geben Sie hier die Summen aus dem easy-online-Antragsformular ein.

4. Bestätigung der Finanzierung

Die unterzeichnenden Partner sichern rechtsverbindlich zu, dass sie die genannten Eigenmittel im Falle einer Förderung bereit stellen (ausgenommen hiervon sind Landkreisangebote, bei denen die Landkreise die Ausgaben für Ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen).

Ggf. ergänzen:

5. Bisherige Förderung

Jeder Partner sichert rechtsverbindlich zu, dass der beantragte Förderschwerpunkt bisher nicht gefördert oder beantragt wurde.

6. Weitere Vereinbarungen

Geben Sie hier ggf. weitere Vereinbarungen an:

Ggf. weitere Vereinbarungen

7. Kooperationspartner

Name: _____

Ansprechpartner: _____ Funktion: _____

Straße, Nr.: _____ Email: _____

PLZ, Ort: _____ Tel.: _____

Unterschrift:

Name: _____

Ansprechpartner: _____ Funktion: _____

Straße, Nr.: _____ Email: _____

PLZ, Ort: _____ Tel.: _____

Unterschrift:

7. Kooperationspartner

Name: _____

Ansprechpartner: _____ Funktion: _____

Straße, Nr.: _____ Email: _____

PLZ, Ort: _____ Tel.: _____

Unterschrift:

Name: _____

Ansprechpartner: _____ Funktion: _____

Straße, Nr.: _____ Email: _____

PLZ, Ort: _____ Tel.: _____

Unterschrift:

Name: _____

Ansprechpartner: _____ Funktion: _____

Straße, Nr.: _____ Email: _____

PLZ, Ort: _____ Tel.: _____

Unterschrift:

Name: _____

Ansprechpartner: _____ Funktion: _____

Straße, Nr.: _____ Email: _____

PLZ, Ort: _____ Tel.: _____

Unterschrift:

7. Kooperationspartner

Name: _____

Ansprechpartner: _____ Funktion: _____

Straße, Nr.: _____ Email: _____

PLZ, Ort: _____ Tel.: _____

Unterschrift:

Name: _____

Ansprechpartner: _____ Funktion: _____

Straße, Nr.: _____ Email: _____

PLZ, Ort: _____ Tel.: _____

Unterschrift:

Name: _____

Ansprechpartner: _____ Funktion: _____

Straße, Nr.: _____ Email: _____

PLZ, Ort: _____ Tel.: _____

Unterschrift:

Name: _____

Ansprechpartner: _____ Funktion: _____

Straße, Nr.: _____ Email: _____

PLZ, Ort: _____ Tel.: _____

Unterschrift:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Technischer Annex der Kommunalrichtlinie: inhaltliche und technische Mindestanforderungen

im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)

vom 22. November 2021
mit Änderung vom 18. Oktober 2022

1 Strategische Klimaschutzmaßnahmen

1.1 Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz (Nummer 4.1.1 KRL)

Eine Beratung erreicht im Bewilligungszeitraum mindestens folgende Ergebnisse:

- strukturierte Kurzanalyse zu bereits bestehenden Aktivitäten und darüberhinausgehenden Möglichkeiten (Status quo, Auswertung vorliegender Daten)
 - für Einstiegs- und Orientierungsberatung: bezüglich Klimaschutz
 - für Fokusberatung: bezüglich eines fokussierten Themenfelds im Klimaschutz
- mindestens ein Workshop mit Schlüsselakteuren zur Kommunikation des Status quo, zur Konkretisierung der Maßnahmenauswahl für die Umsetzung sowie zur Klärung von Verantwortlichkeiten
- Festlegung eines lokalen Ansprechpartners für den Beratungsinhalt
- gemeinsam erarbeitete Maßnahmenliste von mindestens fünf Maßnahmen, die kurzfristig umgesetzt werden können
- Auswahl mindestens einer Maßnahme und verbindliche Initiierung ihrer Umsetzung (mindestens Vorlage eines Umsetzungsbeschlusses des obersten Entscheidungsgremiums)
- Empfehlung zum weiteren Vorgehen in Bezug auf Klimaschutz (inklusive Empfehlung zur Nutzung weiterer Fördermöglichkeiten)

1.2 Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements (Nummer 4.1.2 KRL)

Ein Energiemanagement erreicht im Bewilligungszeitraum mindestens folgende Ergebnisse:

- Etablierung organisatorischer Strukturen für das Energiemanagement (Ziele, Organisation, Anforderungen und Regeln) beispielsweise im Rahmen einer Dienstanweisung Energie
- Monatliches Energiecontrollingsystem für Strom, Wärme, Wasser mit liegenschaftsbezogenen Monatsberichten für priorisierte Liegenschaften
 - Für Implementierung: Das Energiemanagement deckt mindestens 30 % des Wärmeverbrauchs aller Liegenschaften
 - Für Erweiterung: Das Energiemanagement deckt mindestens 60 % des Wärmeverbrauchs aller Liegenschaften ab.
- Erarbeitung und jährliche Aktualisierung eines Energieberichts, der die Ergebnisse der Implementierung des Energiemanagements dokumentiert und alle für das Energiemanagement relevanten Handlungsfelder, Prozesse, Verbrauchs- und Erzeugungsstellen systematisch erfasst, Einsparpotenziale identifiziert und Handlungsempfehlungen gibt
- Beschluss des jährlichen Energieberichts in den jeweiligen Entscheidungsgremien

Anforderungen an das Instrument zur Auswertung messtechnischer Daten und energetische Bewertung von Gebäuden und Anlagen:

Das Instrument muss für die Verarbeitung und Auswertung messtechnischer Daten mit dem Ziel der energetischen Bewertung mehrere Gebäude und Anlagen einer Organisation geeignet sein. Das beinhaltet mindestens die Möglichkeit zur differenzierten Erfassung (Liegenschaftsbezeichnungen, Nutzungsarten, Flächen, Energieträgerdaten, Verbrauchsdaten etc.), der Kennwertbildung (inklusive der Kennwerte in Bezug auf Treibhausgasemissionen), des jährlichen Verbrauchsvergleichs, der Festlegung von Bezugszeiträumen sowie der Ausgabe von Energieberichten (liegenschaftsbezogen und übergreifend).

Der Energiebericht muss folgende Inhalte umfassen:

- Übersicht der für das Energiemanagement relevanten Handlungsfelder
- Namen der betrachteten Liegenschaften/Energieverbrauchsstellen
- Bezugsflächen (bei Gebäuden)
- Tabellarische oder grafische Darstellung der historischen und aktuellen
 - jährlichen, witterungsbereinigten Verbräuche und Kosten für Wärme, Strom, Wasser und die Straßenbeleuchtung mind. für 3 Jahre sowie der darauf aufbauenden THG-Emissionen
 - spezifische Kostenentwicklung für Wärme, Strom und Wasser (z. B. Euro/kWh)
- Berechnung der Verbrauchs-, Kosten- und THG-Einsparungen im Vergleich zu einem Referenzjahr
- Ermittlung von Kennwerten für Wärme, Strom und Wasser sowie Vergleich mit Grenz-, Ziel- und /oder Benchmark-Werten
- Gebäudeübersicht inklusive energetischer Bewertung und Sanierungspotenzial (siehe oben: Gebäudebewertung)

1.3 Implementierung eines Umweltmanagements (Nummer 4.1.3 KRL)

Ein Umweltmanagement erreicht im Bewilligungszeitraum mindestens folgendes Ergebnis:

- Zertifizierung nach der europäischen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 innerhalb des Bewilligungszeitraums

1.4 Einführung und Umsetzung von Energiesparmodellen (Nummer 4.1.4 KRL)

Ein Energiesparmodell erreicht im Bewilligungszeitraum mindestens folgende Ergebnisse:

- Auftaktveranstaltung für alle beteiligten Einrichtungen (Einführung in die Themen Klimaschutz, Energiesparen, Ressourceneffizienz und Abfallvermeidung, Erläuterung der Ziele und des Arbeitsaufwandes der unterschiedlichen Energiesparmodelle etc.)